

RS OGH 2001/2/27 1Ob251/00v

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 27.02.2001

Norm

AHG §1 Cd5

AHG §1 Cd9

UbG §3

UbG §9

Rechtssatz

Die Beurteilung, ob die Unterbringungsvoraussetzungen des § 3 UbG gegeben sind, hat in unterschiedlicher Intensität zu erfolgen. Von Organen des öffentlichen Sicherheitsdienstes können medizinische Kenntnisse in einem Ausmaß, daß sie psychische Krankheiten einwandfrei erkennen und auch verlässlich beurteilen können müssten, ob bei einer Person die ernstliche und erhebliche Selbstgefährdung beziehungsweise Gemeingefährdung anzunehmen sei, nicht erwartet werden.

Entscheidungstexte

- 1 Ob 251/00v
Entscheidungstext OGH 27.02.2001 1 Ob 251/00v
Veröff: SZ 74/32

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2001:RS0114872

Dokumentnummer

JJR_20010227_OGH0002_0010OB00251_00V0000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>